



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der
Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums
Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 23.12.2022

Informationsschreiben 2022/3: Kennzeichnung «Freilandhaltung» von Eiern und Eiprodukten

1. Ausgangslage

Die Angabe «Freilandhaltung» bezeichnet die Haltung von Nutztieren auf einem Gelände mit Auslauf ausserhalb von Ställen. Die Geflügelkennzeichnungsverordnung (GKZV; SR 916.342) regelt die Anforderungen für die Angabe «Freilandhaltung» von Hühner- und Truthühnerfleisch, nicht aber von Eiern und Eiprodukten. Um die Bezeichnung «Freilandhaltung» verwenden zu dürfen, müssen u.a. die Besatzdichte und die Nutzfläche des Stalles, die Anzahl Nutztiere pro Stall und die Zeit zum Auslauf eingehalten werden.

Dieses Informationsschreiben hat die Beurteilung der Zulässigkeit der Kennzeichnung «Freilandhaltung» bei Eiern und Eiprodukten zum Gegenstand.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 8 und 18 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0);
- Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02);
- Art. 4 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16).

3. Beurteilung

3.1. Grundsatz «Freilandhaltung»

Die Zulässigkeit der Verwendung der Kennzeichnung «Freilandhaltung» bei Eiern und Eiprodukten richtet sich nach dem lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbot. Zwar werden die Anforderungen an die Angabe «Freilandhaltung» in der GKZV nur für Geflügelfleisch geregelt, die entsprechenden Grundsätze lassen sich zur Konkretisierung des Täuschungsschutzes in der Vollzugspraxis aber auch auf Eier und Eiprodukte übertragen.

Dies gilt auch für Eier und Eiprodukte, die aus dem Ausland in der Schweiz importiert werden.

3.2. Kennzeichnung bei veterinärbehördlich angeordneten Massnahmen zur Verhinderung einer Tierseuche

Bricht eine Tierseuche wie die Vogelgrippe aus, so können die Veterinärbehörden Massnahmen anordnen, um deren Ausbreitung zu verhindern. In den betroffenen Zonen und Gebieten erlassen die Behörden Einschränkungen der Haltungsbedingungen, welche insbesondere Auswirkungen auf die Freilandhaltung von Hühnern und Truthühnern haben können. Dabei wird jedoch keine strikte Stallhaltung vorgeschrieben. Die Tiere können in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten werden.

Dies hat zur Folge, dass bei der Kennzeichnung von Fleisch die Anforderungen (z.B. Weidezugang) für die Verwendung der Kennzeichnung «Freilandhaltung» nach der GKZV vorübergehend nicht mehr erfüllt werden können.

Gemäss GKZV darf in solchen Situationen die Bezeichnung «Freilandhaltung» bei der Kennzeichnung des Fleisches verwendet werden, auch wenn die Anforderungen für die Freilandhaltung während einer bestimmten Dauer aufgrund der behördlichen Massnahmen nicht eingehalten werden können, vorausgesetzt der Zugang der Tiere zum Aussenklimabereich ist ununterbrochen gewährleistet und die Dauer der Nichteinhaltung der Anforderungen übersteigt nicht 16 Wochen (Anhang, Ziff. 4.2 GKZV).

Vor diesem Hintergrund geht das BLV davon aus, dass Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht sind, wenn Fleisch von Hühnern und Truthühnern mit «Freilandhaltung» ausgelobt werden, obwohl die Tiere während der Geltungsdauer der behördlichen Massnahmen keinen Weidezugang hatten.

Auch Eier und Eiprodukte, welche aus Produktionsstätten stammen, die temporär denselben veterinärbehördlichen Massnahmen unterliegen, sollen als für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschend betrachtet werden, wenn die unter den im Anhang unter Ziffer 4.1 der GKZV für frisches Fleisch festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und sie trotzdem mit der Kennzeichnung «Freilandhaltung» versehen werden. Von einer vorübergehenden Anpassung der Kennzeichnung solcher mit «Freilandhaltung» gekennzeichneten Eier und Eiprodukte soll deshalb ebenfalls abgesehen werden können, solange die Zeitdauer von 16 Wochen nicht überschritten wird und der Zugang in den Aussenklimabereich gewährt wird.

Dasselbe gilt auch für den Import von Eiern und Eiprodukten aus dem Ausland¹, wenn die Tiere aufgrund von behördlichen Massnahmen vorübergehend nicht ins Freie gelassen werden durften, jedoch in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten wurden.

¹ für Produkte aus der EU, siehe die entsprechende Verordnung: [Verordnung \(EG\) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier](#)

3.3. Kennzeichnung «Freilandhaltung» in der Zutatenliste

Der Hinweis «Freiland» im Zusammenhang mit Eiern und Eiprodukten ist im Verzeichnis der Zutaten nicht zulässig. Artikel 4 Absatz 2 LIV legt fest, dass die obligatorischen Angaben in diesem Verzeichnis nicht verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden dürfen. Die Zutatenliste darf somit nicht durch eine Angabe über die Produktionsmethode von Eiern unterbrochen werden. Diese Information kann unterhalb der Zutatenliste, z.B. mit einem Sternchen, angegeben werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer
Vizedirektor